

**Verordnung
über die Überwachung und Bekämpfung von
Schadorganismen in der Landwirtschaft**

Vom 26. Juni 2007 (Stand 7. Juli 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Bst. a) des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen für die in der Landwirtschaft bedeutsamen Schadorganismen, welche:

- a) gemäss Eidg. Pflanzenschutzverordnung als besonders gefährliche Schadorganismen gelten und gesamtschweizerisch einer Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflicht unterliegen;
- b) regional bedeutsam sind und die Gesundheit von Mensch und Vieh oder gärtnerische oder landwirtschaftliche Kulturen bedrohen oder gefährden.

§ 2 Besonders gefährliche Schadorganismen

¹ Als besonders gefährliche Schadorganismen gemäss § 1 Bst. a gelten die in Anhang 1, Teil B und Anhang 2, Teil B der Eidg. Pflanzenschutzverordnung aufgeführten Schadorganismen. Im Kanton Zug sind dies insbesondere:

- a) Feuerbrand (*Erwinia amylovora*);
- b) Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*, aufrechtes Traubenkraut).

² Im Kanton Zug gilt zusätzlich folgender Schadorganismus als regional bedeutsam: Birnengitterrost (*Gymnosporangium fuscum* DC).

¹⁾ BGS [921.1](#)

§ 3 Meldepflicht

¹ Wer auf einem Grundstück, das in seinem Eigentum steht oder das er bewirtschaftet, Schadorganismen gemäss § 2 feststellt, hat die Pflicht, diese zu melden und zu bekämpfen.

§ 4 Verbot anfälliger Wirtspflanzen

¹ Das Pflanzen und Inverkehrbringen von anfälligen Wirtspflanzen des Birnengitterrostes ist verboten. Als anfällige Wirtspflanzen gelten Zierwacholderarten (Juniperusarten) gemäss periodisch aktualisierter Liste im Anhang des Merkblattes «Gitterrost auf Birnbaum und Wacholder – Sanierungsmassnahmen bei starkem Befall» der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil.

§ 5 Massnahmen des Landwirtschaftsamtes

¹ Zur Überwachung oder Bekämpfung von Schadorganismen kann das Landwirtschaftsamt:

- a) Informations- und Aufklärungskampagnen durchführen;
- b) die Meldepflicht auf weitere über § 2 hinausgehende Schadorganismen ausdehnen;
- c) gezielte Kontrollaktionen von Kulturen, Betrieben und Grundstücken anordnen;
- d) die Rodung und Vernichtung von Schadorganismen verfügen;
- e) den Anbau und die Pflanzung von Wirtspflanzen untersagen;
- f) die Rodung von Wirtspflanzen verfügen;
- g) Schutzobjekte definieren, in deren Umfeld besondere Massnahmen getroffen werden müssen.

§ 6 Zutrittsrecht

¹ Den mit den Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen betrauten Organen ist der Zutritt zu Kulturen, Betrieben und Grundstücken zu gewähren.

§ 7 Pflicht der Gemeinden und Privater

¹ Gemeinden und Private sind zur Durchführung der vom Landwirtschaftsamt angeordneten Massnahmen verpflichtet.

§ 8 Vergütungen

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion legt in einem Reglement folgende Vergütungen fest:

- a) Entschädigungen für die Durchführung von angeordneten Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- b) Abfindungen an wirtschaftliche Schäden aufgrund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen.

² Vergütungen werden nur gewährt an:

- a) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Baumschulen und Gartencentern;
- b) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben nach Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁾.

³ Entschädigungen von weniger als Fr. 100.– pro Einzelfall werden nicht ausgerichtet.

§ 9 Vollzug

¹ Das Landwirtschaftsamt ist mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

² Soweit erforderlich, koordiniert das Landwirtschaftsamt die Massnahmen mit weiteren betroffenen Fachstellen und umliegenden Kantonen.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

² Die Verordnung über die Bekämpfung von Feuerbrand und Birnengitterrost von 18. März 2003⁴⁾ wird aufgehoben.

²⁾ SR [910.91](#)

³⁾ Inkrafttreten am 7. Juli 2007

⁴⁾ GS 27, 691 (BGS 921.15)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.06.2007	07.07.2007	Erlass	Erstfassung	GS 29, 239

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	26.06.2007	07.07.2007	Erstfassung	GS 29, 239